

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1977

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern und Behinderten

(77/476/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 74/327/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern ⁽⁴⁾ und in Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 74/328/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten ⁽⁵⁾ vorgesehene Frist ist am 14. Juli 1977 abgelaufen.

Jede Unterbrechung der Finanzierung von Maßnahmen auf Grund der Beschlüsse 74/327/EWG und

74/328/EWG ist zu vermeiden, und zwar unbeschadet der Anwendung von Artikel 11 des Beschlusses 71/66/EWG —

BESCHLIESST :*Artikel 1*

Die Artikel 1, 2 und 3 der Beschlüsse 74/327/EWG und 74/328/EWG sind weiterhin auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor dem 31. Dezember 1977 genehmigt hat.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt vom 15. Juli 1977 an.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1977.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***H. SIMONET**

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 133 vom 6. 6. 1977, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 126 vom 28. 5. 1977, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 22.